

TE OGH 1999/4/8 150s201/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. April 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Aichinger als Schriftführer, in der Strafsache gegen Kurt G***** und Christian M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Korneuburg vom 3. September 1998, GZ 10 Vr 358/98-110, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Raunig, der Angeklagten und der Verteidiger Mag. Zach und Mag. Bichler zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 8. April 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Aichinger als Schriftführer, in der Strafsache gegen Kurt G***** und Christian M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Korneuburg vom 3. September 1998, GZ 10 römisch fünf r 358/98-110, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Raunig, der Angeklagten und der Verteidiger Mag. Zach und Mag. Bichler zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen.

Den Berufungen wird nicht Folge gegeben.

Gemäß § 390a StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auf dem (einhelligen) Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurden Kurt G***** und Christian M***** der Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, und zwar G***** als unmittelbarer Täter (I.), M***** als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB (II.), sowie des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB (III.), G***** überdies des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG (IV.) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen, auf dem (einhelligen) Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurden Kurt G***** und Christian M***** der Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB, und zwar G***** als unmittelbarer Täter

(römisch eins.), M***** als Beitragstäter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB (römisch II.), sowie des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins,, 143 zweiter Fall StGB (römisch III.), G***** überdies des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG (römisch IV.) schuldig erkannt.

Danach haben die Angeklagten teils allein, teils im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter am 7. März 1998 in Klosterneuburg

(zu I.) G***** den Wolfgang Ma***** durch einen aus einer Entfernung von etwa 10 bis 20 cm aus einer Pistole der Marke FEG PA 63, Kaliber 9 mm Browning, kurz, abgegebenen Schuß in den Schädel getötet;(zu römisch eins.) G***** den Wolfgang Ma***** durch einen aus einer Entfernung von etwa 10 bis 20 cm aus einer Pistole der Marke FEG PA 63, Kaliber 9 mm Browning, kurz, abgegebenen Schuß in den Schädel getötet;

(zu II.) M***** zur Ausführung der zu I. beschriebenen Tat dadurch beigetragen, daß er vorher mit G***** übereinkam, unter Verwendung einer Schußwaffe einen Taxifahrer zu berauben und zu töten, in der Folge unter Mitführung einer Gaspistole zur Durchführung dieses Planes mit G***** in Wien das Taxi des Wolfgang Ma***** bestieg und sich nach Klosterneuburg führen ließ [wo Kurt G***** und er die zu I. und III. dargestellten Taten begingen];(zu römisch II.) M***** zur Ausführung der zu römisch eins. beschriebenen Tat dadurch beigetragen, daß er vorher mit G***** übereinkam, unter Verwendung einer Schußwaffe einen Taxifahrer zu berauben und zu töten, in der Folge unter Mitführung einer Gaspistole zur Durchführung dieses Planes mit G***** in Wien das Taxi des Wolfgang Ma***** bestieg und sich nach Klosterneuburg führen ließ [wo Kurt G***** und er die zu römisch eins. und römisch III. dargestellten Taten begingen];

(zu III.) G***** und M***** mit Gewalt gegen eine Person, nämlich durch die zu I. inkriminierte Tat, unter Verwendung der dort genannten Faustfeuerwaffe dem Wolfgang Ma***** eine fremde bewegliche Sache, nämlich ca 800 S Bargeld, mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern;(zu römisch III.) G***** und M***** mit Gewalt gegen eine Person, nämlich durch die zu römisch eins. inkriminierte Tat, unter Verwendung der dort genannten Faustfeuerwaffe dem Wolfgang Ma***** eine fremde bewegliche Sache, nämlich ca 800 S Bargeld, mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern;

(zu IV.) G***** von zumindest 1. Juli 1997 an bis 7. März 1998 in Wien und Klosterneuburg eine genehmigungspflichtige Schußwaffe, nämlich die zu I. näher bezeichnete Faustfeuerwaffe, unbefugt besessen und geführt.(zu römisch IV.) G***** von zumindest 1. Juli 1997 an bis 7. März 1998 in Wien und Klosterneuburg eine genehmigungspflichtige Schußwaffe, nämlich die zu römisch eins. näher bezeichnete Faustfeuerwaffe, unbefugt besessen und geführt.

Die Geschworenen haben die an sie gerichteten (anklagekonform und für jeden der Angeklagten getrennt gestellten) Hauptfragen 1 nach Mord, 2 und 6 nach schwerem Raub, 5 nach Beitragstäterschaft zum Mord und 4 nach dem Vergehen des Waffengesetzes bejaht. Die nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 1 zu beantwortende Eventual- frage 3 nach fahrlässiger Tötung sowie die nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage 5 unter gleichzeitiger Bejahung der Hauptfrage 6 zu beantwortende Eventualfrage 7 nach schwerem Raub mit tödlichem Ausgang blieben demnach unbeantwortet.

Während der Angeklagte G***** nach dem Inhalt seiner auf Z 10a des§ 345 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde den Schuldspruch wegen des Verbrechens des Mordes bekämpft, richtet sich die vom Angeklagten M***** aus Z 6 leg. cit. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle ihn treffenden Schuldsprüche.Während der Angeklagte G***** nach dem Inhalt seiner auf Ziffer 10 a, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde den Schuldspruch wegen des Verbrechens des Mordes bekämpft, richtet sich die vom Angeklagten M***** aus Ziffer 6, leg. cit. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle ihn treffenden Schuldsprüche.

Rechtliche Beurteilung

Keiner der Beschwerden kommt Berechtigung zu:

Die Tatsachenrüge (Z 10a) des Angeklagten G***** versagt. Sie versucht, aus den Akten hervorkommende erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des im Verdikt festgestellten Tötungsvorsatzes des Beschwerdeführers aufzuzeigen, indem sie anhand folgender Verfahrensergebnisse nachzuweisen trachtet, daß er keinen Vorsatz hatte, einen tödlichen Schuß auf den Taxilenker abzugeben, und zwar einer Passage aus seiner Verantwortung in der

Hauptverhandlung, des anlässlich der Rekonstruktion am 18. März 1998 und in der Hauptverhandlung demonstrierten Geschehensablaufs, von vier, teilweise nur unvollständig wiedergegebenen Sätzen aus Antworten, die der Sachverständige für das Schießwesen Major Ing. Anton E***** anlässlich der mündlichen Gutachtenserstattung auf ergänzende Fragen gab, eines bruchstückhaft angeführten Satzes aus dem mündlichen Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Christian R*****.Die Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) des Angeklagten G***** versagt. Sie versucht, aus den Akten hervorkommende erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des im Verdikt festgestellten Tötungsvorsatzes des Beschwerdeführers aufzuzeigen, indem sie anhand folgender Verfahrensergebnisse nachzuweisen trachtet, daß er keinen Vorsatz hatte, einen tödlichen Schuß auf den Taxilenker abzugeben, und zwar einer Passage aus seiner Verantwortung in der Hauptverhandlung, des anlässlich der Rekonstruktion am 18. März 1998 und in der Hauptverhandlung demonstrierten Geschehensablaufs, von vier, teilweise nur unvollständig wiedergegebenen Sätzen aus Antworten, die der Sachverständige für das Schießwesen Major Ing. Anton E***** anlässlich der mündlichen Gutachtenserstattung auf ergänzende Fragen gab, eines bruchstückhaft angeführten Satzes aus dem mündlichen Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Christian R*****.

Indes werden mit all diesen weitgehend nur unvollständig, selektiv und isoliert aus dem Zusammenhang gelösten, demnach sinnenstellt wiedergegebenen Teilen aus dem umfangreichen Beweisverfahren keine aktenkundigen Beweisergebnisse aufgezeigt, die nach den Denkgesetzen oder der allgemeinen menschlichen Erfahrung erhebliche Bedenken gegen den im Wahrspruch der Geschworenen konstatierten Tötungsvorsatz erwecken. Vielmehr bekämpft der Nichtigkeitswerber in Wahrheit bloß unzulässig nach Art einer in den Verfahrensgesetzen gegen kollegialgerichtliche Urteile nicht vorgesehenen Schuldb Berufung die von den Laienrichtern zu seinem Nachteil getroffene Lösung der Schuldfrage. Dabei übersieht die Beschwerde, daß die Geschworenen bei der gemäß Art 91 Abs 2 B-VG ausschließlich ihnen zugewiesenen Beweiswürdigung nach der Bestimmung des § 258 Abs 2 StPO alle vorhandenen Beweismittel (hier insbesondere auch das vom Angeklagten G***** vor den Sicherheitsbehörden abgelegte uneingeschränkte Mordgeständnis - S 47 ff/I, Verlesung in der Hauptverhandlung S 87/III) nicht nur einzeln, sondern auch in ihrer Gesamtheit zu prüfen und überdies den persönlich gewonnenen Eindruck mitzuverwerten haben.Indes werden mit all diesen weitgehend nur unvollständig, selektiv und isoliert aus dem Zusammenhang gelösten, demnach sinnenstellt wiedergegebenen Teilen aus dem umfangreichen Beweisverfahren keine aktenkundigen Beweisergebnisse aufgezeigt, die nach den Denkgesetzen oder der allgemeinen menschlichen Erfahrung erhebliche Bedenken gegen den im Wahrspruch der Geschworenen konstatierten Tötungsvorsatz erwecken. Vielmehr bekämpft der Nichtigkeitswerber in Wahrheit bloß unzulässig nach Art einer in den Verfahrensgesetzen gegen kollegialgerichtliche Urteile nicht vorgesehenen Schuldb Berufung die von den Laienrichtern zu seinem Nachteil getroffene Lösung der Schuldfrage. Dabei übersieht die Beschwerde, daß die Geschworenen bei der gemäß Artikel 91, Absatz 2, B-VG ausschließlich ihnen zugewiesenen Beweiswürdigung nach der Bestimmung des Paragraph 258, Absatz 2, StPO alle vorhandenen Beweismittel (hier insbesondere auch das vom Angeklagten G***** vor den Sicherheitsbehörden abgelegte uneingeschränkte Mordgeständnis - S 47 ff/I, Verlesung in der Hauptverhandlung S 87/III) nicht nur einzeln, sondern auch in ihrer Gesamtheit zu prüfen und überdies den persönlich gewonnenen Eindruck mitzuverwerten haben.

So gesehen mußte die unbegründete Beschwerde versagen.

Punkt 1. der Rechtsmittelanträge begehrt "... den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil aufzuheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen" und erstreckt sich somit auch auf den Schuldspruch wegen des Verbrechens des schweren Raubes (III.) und wegen des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG (IV.). Hiezu hat der Beschwerdeführer aber weder bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde noch in ihrer Ausführung deutlich und bestimmt dargelegt, aus welchen Gründen der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund auch insoweit gegeben sein soll (§§ 285a Z 2, 344 StPO).Punkt 1. der Rechtsmittelanträge begehrt "... den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil aufzuheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen" und erstreckt sich somit auch auf den Schuldspruch wegen des Verbrechens des schweren Raubes (römisch III.) und wegen des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG (römisch IV.). Hiezu hat der Beschwerdeführer aber weder bei der

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde noch in ihrer Ausführung deutlich und bestimmt dargelegt, aus welchen Gründen der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund auch insoweit gegeben sein soll (Paragraphen 285 a, Ziffer 2,, 344 StPO).

Die Beschwerdeausführungen des Angeklagten M***** zum Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 6 StPO hinwieder erschöpfen sich zum einen in dem Satz: "Für den Angeklagten M***** rechnete der Sachverständige eine Alkoholisierung von 2,8 Promille", andererseits in der pauschalen, unsubstantiierten Behauptung: "Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Judikatur hinzuweisen, wonach eine volle Berausung in der Regel bei einem Mindestblutalkoholwert von 2,5 Promille in Betracht kommt" und in der Schlußfolgerung: "Trotzdem diese Verfahrensergebnisse hervorgekommen sind und diese Frage von erheblicher Bedeutung ist, wurde in dem Fragenkatalog eine Eventualfrage nach § 287 StGB nicht gestellt". Die Beschwerdeausführungen des Angeklagten M***** zum Nichtigkeitsgrund des Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 6, StPO hinwieder erschöpfen sich zum einen in dem Satz: "Für den Angeklagten M***** rechnete der Sachverständige eine Alkoholisierung von 2,8 Promille", andererseits in der pauschalen, unsubstantiierten Behauptung: "Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Judikatur hinzuweisen, wonach eine volle Berausung in der Regel bei einem Mindestblutalkoholwert von 2,5 Promille in Betracht kommt" und in der Schlußfolgerung: "Trotzdem diese Verfahrensergebnisse hervorgekommen sind und diese Frage von erheblicher Bedeutung ist, wurde in dem Fragenkatalog eine Eventualfrage nach Paragraph 287, StGB nicht gestellt".

Die reklamierte Fragestellung wurde zu Recht unterlassen. Stützt nämlich der Beschwerdeführer den Vorwurf unterlassener Aufnahme einer Eventualfrage in den Fragenkatalog auf ein in der Hauptverhandlung hervorgekommenes Beweisergebnis (Tatsachenvorbringen im Sinne des § 314 Abs 1 StPO) - hier konkret auf den Inhalt des Gutachtens des gerichtsmedizinischen Sachverständigen - so darf er den Nachweis der geltend gemachten Nichtigkeit nicht bloß auf der Grundlage eines einzigen, isoliert aus dem Kontext der Expertise gerissenen Satzes über die errechnete Blutalkoholkonzentration (76/III) führen. Prozeßordnungsgemäß muß er vielmehr - ebenso wie der Schwurgerichtshof bei pflichtgemäßer Beurteilung der rechtlichen Erheblichkeit der vorgebrachten Tatsachen - das Gutachten in seiner Gesamtheit berücksichtigen und anhand der zentralen Aussageinhalte jene Kriterien darlegen, welche die vermißte Fragestellung indizieren (ähnlich Mayerhofer StPO4 § 313 E 25; 15 Os 79/97). Die reklamierte Fragestellung wurde zu Recht unterlassen. Stützt nämlich der Beschwerdeführer den Vorwurf unterlassener Aufnahme einer Eventualfrage in den Fragenkatalog auf ein in der Hauptverhandlung hervorgekommenes Beweisergebnis (Tatsachenvorbringen im Sinne des Paragraph 314, Absatz eins, StPO) - hier konkret auf den Inhalt des Gutachtens des gerichtsmedizinischen Sachverständigen - so darf er den Nachweis der geltend gemachten Nichtigkeit nicht bloß auf der Grundlage eines einzigen, isoliert aus dem Kontext der Expertise gerissenen Satzes über die errechnete Blutalkoholkonzentration (76/III) führen. Prozeßordnungsgemäß muß er vielmehr - ebenso wie der Schwurgerichtshof bei pflichtgemäßer Beurteilung der rechtlichen Erheblichkeit der vorgebrachten Tatsachen - das Gutachten in seiner Gesamtheit berücksichtigen und anhand der zentralen Aussageinhalte jene Kriterien darlegen, welche die vermißte Fragestellung indizieren (ähnlich Mayerhofer StPO4 Paragraph 313, E 25; 15 Os 79/97).

Diese Gesamtbeurteilung hat die Beschwerde verabsäumt, sich vielmehr nur punktuell auf die rein rechnerisch im Bereich von 2,8 Promille liegende Blutalkoholkonzentration beschränkt, jedoch alle jene maßgebenden Umstände übergangen, die nach Ansicht des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Univ.Doz. Dr. R***** in Übereinstimmung mit den Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Prim. Dr. Werner B***** (auch unter Berücksichtigung der Wirkung aus der Kombination Haschisch und Alkohol) bei Christian M***** die Annahme einer vollen Berausung im Sinne des § 287 StGB zur reklamierten Fragestellung nicht indizieren (vgl 77 ff/III). Der Angeklagte hat sich im übrigen auch nie in diesem Sinn verantwortet. Diese Gesamtbeurteilung hat die Beschwerde verabsäumt, sich vielmehr nur punktuell auf die rein rechnerisch im Bereich von 2,8 Promille liegende Blutalkoholkonzentration beschränkt, jedoch alle jene maßgebenden Umstände übergangen, die nach Ansicht des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Univ.Doz. Dr. R***** in Übereinstimmung mit den Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Prim. Dr. Werner B***** (auch unter Berücksichtigung der Wirkung aus der Kombination Haschisch und Alkohol) bei Christian M***** die Annahme einer vollen Berausung im Sinne des Paragraph 287, StGB zur reklamierten Fragestellung nicht indizieren vergleiche 77 ff/III). Der Angeklagte hat sich im übrigen auch nie in diesem Sinn verantwortet.

Der bloße Hinweis auf "die Judikatur", wonach eine volle Berausung in der Regel bei einem Mindestblutalkoholwert von 2,5 Promille in Betracht kommt, ist schon mangels der erforderlichen Konkretisierung einer sachbezogenen Erwiderung unzugänglich.

Der Beschwerdeführer vermag somit auf kein Tatsachenvorbringen in der Hauptverhandlung hinzuweisen, nach dem - wenn es als erwiesen angenommen wird - die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein anderes Strafgesetz fiele, das nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte (§ 314 Abs 1 StPO). Der Beschwerdeführer vermag somit auf kein Tatsachenvorbringen in der Hauptverhandlung hinzuweisen, nach dem - wenn es als erwiesen angenommen wird - die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein anderes Strafgesetz fiele, das nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte (Paragraph 314, Absatz eins, StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren demnach zu verwerfen.

Das Geschworenengericht verurteilte die Angeklagten nach § 75 StGB unter Bedachtnahme auf § 28 Abs 1 StGB zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Bei der Strafbemessung wertete es als erschwerend bei beiden Angeklagten das Zusammentreffen mehrerer verschiedener strafbarer Handlungen (bei M***** zwei und bei G***** drei), bei G***** überdies die Tatsache, daß er die Tathandlung (zu I.) in heimtückischer Weise ausgeführt hat, bei M***** mehrere einschlägige Vorstrafen; mildernd war demgegenüber bei beiden das Teilgeständnis und der Beitrag zur Wahrheitsfindung, bei G***** zudem dessen Unbescholtenheit. Das Geschworenengericht verurteilte die Angeklagten nach Paragraph 75, StGB unter Bedachtnahme auf Paragraph 28, Absatz eins, StGB zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Bei der Strafbemessung wertete es als erschwerend bei beiden Angeklagten das Zusammentreffen mehrerer verschiedener strafbarer Handlungen (bei M***** zwei und bei G***** drei), bei G***** überdies die Tatsache, daß er die Tathandlung (zu römisch eins.) in heimtückischer Weise ausgeführt hat, bei M***** mehrere einschlägige Vorstrafen; mildernd war demgegenüber bei beiden das Teilgeständnis und der Beitrag zur Wahrheitsfindung, bei G***** zudem dessen Unbescholtenheit.

Mit den dagegen erhobenen Berufungen streben die Angeklagten die Verhängung zeitlicher Freiheitsstrafen an.

Die Berufungen sind nicht begründet.

Das Geschworenengericht hat die Strafzumessungsgründe nicht nur im wesentlichen richtig und vollständig erfaßt, sondern auch fehlerfrei gewichtet und über die Angeklagten - entsprechend ihrer hohen personalen Täterschuld sowie dem bedeutenden Unrechtsgehalt der Taten - zu Recht lebenslange Freiheitsstrafen verhängt.

Da beide Berufungswerber schon seit langem um die schädliche Wirkung übermäßigen Alkoholkonsums auf ihr soziales Verhalten wußten (vgl zu G***** S 517/I, 55/III; zu M***** S 473/I, 57 oben, 60 oben, 66 unten/III; 6 U 1210/90 und 6 U 679/89 im Akt 6 U 380/89 jeweils des Strafbezirksgerichtes Wien), wiegt der Vorwurf, daß sie sich in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt haben, die unter den aktuellen Umständen bewirkte verminderte Zurechnungsfähigkeit auf, sodaß das Erstgericht die ins Treffen geführte Alkoholisierung der Angeklagten zur Tatzeit weder für sich allein (vgl § 35 StGB) noch im Zusammenhang mit den vom psychiatrischen Sachverständigen angedeuteten Hinweisen auf das Vorliegen einer schizoiden bzw antisozialen Persönlichkeitsstörung und eines Abhängigkeitssyndroms (vgl 519 ff/I), möglicherweise auch einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (S 477 ff/I), zu Recht nicht als mildernd berücksichtigt hat. Die vom Angeklagten M***** als zusätzliche Milderungsgründe reklamierte untergeordnete Tatbeteiligung kommt im Schuldspruch II nach § 12 dritter Fall StGB zum Ausdruck. Als besonderer Milderungsgrund ist dies nur dann zu werten, wenn hiedurch auch eine entsprechende Schuldinderung erfolgt. Soweit er darüber hinaus beteuert, keine Tötungsabsicht gehabt und geglaubt zu haben, daß G***** die Waffe lediglich zur Einschüchterung mit sich führe, setzt er sich unzulässig über den (auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden) Schuldspruch II hinweg (vgl § 295 Abs 1 StPO). Da beide Berufungswerber schon seit langem um die schädliche Wirkung übermäßigen Alkoholkonsums auf ihr soziales Verhalten wußten vergleiche zu G***** S 517/I, 55/III; zu M***** S 473/I, 57 oben, 60 oben, 66 unten/III; 6 U 1210/90 und 6 U 679/89 im Akt 6 U 380/89 jeweils des Strafbezirksgerichtes Wien), wiegt der Vorwurf, daß sie sich in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt haben, die unter den aktuellen Umständen bewirkte verminderte Zurechnungsfähigkeit auf, sodaß das Erstgericht die ins Treffen geführte Alkoholisierung der Angeklagten zur Tatzeit weder für sich allein (vgl Paragraph 35, StGB) noch im Zusammenhang mit den vom psychiatrischen Sachverständigen angedeuteten Hinweisen auf das Vorliegen einer schizoiden bzw antisozialen Persönlichkeitsstörung und eines Abhängigkeitssyndroms (vgl 519 ff/I), möglicherweise auch einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (S

477 ff/I), zu Recht nicht als mildernd berücksichtigt hat. Die vom Angeklagten M***** als zusätzliche Milderungsgründe reklamierte untergeordnete Tatbeteiligung kommt im Schuldspruch römisch II nach Paragraph 12, dritter Fall StGB zum Ausdruck. Als besonderer Milderungsgrund ist dies nur dann zu werten, wenn hiedurch auch eine entsprechende Schuldinderung erfolgt. Soweit er darüber hinaus beteuert, keine Tötungsabsicht gehabt und geglaubt zu haben, daß G***** die Waffe lediglich zur Einschüchterung mit sich führe, setzt er sich unzulässig über den (auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden) Schuldspruch römisch II hinweg vergleiche Paragraph 295, Absatz eins, StPO).

Sonach war den Berufungen ein Erfolg zu versagen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung

E53690 15D02018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0150OS00201.98.0408.000

Dokumentnummer

JJT_19990408_OGH0002_0150OS00201_9800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at